

zwischen Kapelle und Kanzlei also locker, aber sie ist vorhanden und geht zu den Dataren, d. h. zu den Kanzlern, nicht zu den Notaren, die seit Wido in Sizilien ja Laien waren. Die sizilischen Verhältnisse werden in Jerusalem wohl bekannt gewesen sein, und dies nicht erst seit 1167, als der gestürzte sizilische Kanzler Stephan von Perche sich ins Hl. Land rettete⁴⁶.

Wahrscheinlich war aber noch einflußreicher das kapetingische Modell. Dort dirigierte Balduin, der Kanzler Heinrichs I. und Philipps I., unter ersterem als Erzkapellan auch die Kapelle. Auch waren zwei der Notare Philipps I., Eustach und Gaufrid, in der Kapelle des Königs etabliert. Ende des 13. Jahrhunderts war die Emanzipation der Kanzlei von der Kapelle komplett, die Zwischenstadien sind nicht erforscht⁴⁷. Diesen Zustand lernte der spätere Kanzler von Jerusalem Wilhelm von Tyrus bei seinen Universitätsstudien in Paris natürlich kennen, aber auch hier kann es nicht bis zu seiner Rückkehr in den Osten 1165 gedauert haben, bis sich dies in Jerusalem herumgesprochen hatte.

Wir haben nun neben der Heranziehung von Kapellänen zur formalen Überbrückung einer Kanzleivakanz und neben der antiochenischen Analogie (s. oben S. 501) noch ein schwaches Indiz dafür, daß – jedenfalls zur Zeit Wilhelms von Tyrus – der Kanzler auch der erste Kapellan des Königs war. Als im Sommer 1177 Markgraf Wilhelm von Montferrat starb, der durch seine Heirat mit der Schwester des kinderlosen Königs 1176 Thronfolger geworden war, *magnifice satis per nostrum ministerium tumultatum est* in der Johanniterkirche von Jerusalem⁴⁸. Es war also der Erzbischof und Kanzler Wilhelm von Tyrus, der das Begräbnis leitete. Ein toter König wurde anscheinend vom Patriarchen begraben⁴⁹, da es sich hier ja um eine Staatsaktion handelte, die oft genug unmittelbar in die Diskussion um die Thronfolge einmündete, in der der Patriarch allemal essentielle Interessen zu wahren hatte. Das Begräbnis eines Thronfolgers oder exakter des Gemahls einer Thronfolgerin war eher eine Familienangelegenheit, die in den Aufgabenkreis des obersten Hofgeistlichen gefallen sein könnte.

Wenn Kapelläne schon gelegentlich aushilfsweise Urkunden schrieben oder den Kanzler vertraten, so muß man sich fragen, ob nicht Schriftverkehr in anderer Weise zu ihren ständigen Aufgaben gehörten. Die Könige

⁴⁶) WT XX. 3, S. 914. Zum Datum siehe künftig Hans E. Mayer, Die Kreuzfahrerherrschaft Montréal (Šöbak), Exkurs XVIII.

⁴⁷) Prou, Recueil des actes de Philippe I^{er} S. LII Anm. 3 u. S. LXV. Georges Tessier, Diplomatie royale française (1962) S. 131 f., 137, 153.

⁴⁸) WT XXI. 12 (13), S. 978.

⁴⁹) Ebd. XV. 27, S. 711 für König Fulko.